

amtliche Bekanntmachung

093 K 072/21



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, dem 30.09.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Rondorf-Land, Blatt 31776 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rondorf-Land, Flur 20, Flurstücke

1237, Landwirtschaftsfläche, Unterer Weißer Weg, groß: 16.625 m²

1238, Gebäude- und Freifläche, Gabriele-Münter-Str., groß: 138 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Unbebaute Grundstücke in 50999 Köln (Rodenkirchen), Unterer Weißer Weg.

Bei den Beschlagnahmeobjekten handelt es sich um eine 16.625 m² große rein landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche und einen 138 m² großen Grünstreifen in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 20, Flurstücke 1237 und 1238. Es soll ein Pachtvertrag bestehen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 143.000,00 € festgesetzt.

Einzelwerte: Flurstück 1237 142.600,00 €, Flurstück 1238 400,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 11.06.2024